
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bemessungsgrundlage der **Grundsteuer** ist verfassungswidrig. Wir stellen Ihnen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Folgen vor. Zudem beleuchten wir Geschäfte mit **Kryptowährungen**. Das Bundesfinanzministerium hat zahlreiche Einzelfragen zur lohnsteuerlichen Behandlung der **Überlassung eines betrieblichen Kfz** an Arbeitnehmer in einem Schreiben zusammengefasst. Der **Steuertipp** bringt die wichtigsten Änderungen auf den Punkt.

Grundsteuerberechnung

Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem wei-

ter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Miteigentum

Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grundsteuerberechnung: Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Miteigentum: Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beitragsrückerstattung: Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge ... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Übungsleiter-Freibetrag: Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | EU-Betriebsvermögen: Stundungsmöglichkeit bei Übertragung stiller Reserven | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vereinnahmte Entgelte: Wann liegt ein konkludenter Antrag auf Ist-Versteuerung vor? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kryptowährungen: Spekulationen mit Bitcoins & Co. können steuerpflichtig sein | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Zusammengefasste Verwaltungsanweisungen zum Dienstwagen | 4 |

befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250 € pro Jahr. Fein raus ist, wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, denn in diesem Fall lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt zum Beispiel, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine separate Wohnung zum Arbeiten gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), ist der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der beruflich genutzten Wohnung in voller Höhe absetzbar sind.

Hinweis: Eine beruflich genutzte Wohnung sollten Sie aber nicht auf derselben Etage wie die Privatwohnung einrichten. Bei zwei gegenüberliegenden Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses wird von einer so engen Verbindung zwischen beiden Objekten ausgegangen, dass die beruflich genutzte Wohnung als beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, warum (Ehe-)Paare beim Kauf von Wohnungen für berufliche Zwecke auf die **Eigentumsverhältnisse** und die **Finanzierungsmodalitäten** achten sollten. Im Streitfall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeiträge der Wohnung nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, weil sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

Beitragsrückerstattung

Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Versicherte diese freiwillig getragenen Kosten aber nicht als Sonderausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar, das im Jahr 2013 Krankheitskosten von 635 € selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH

lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen.

Schon 2016 hatte der BFH entschieden, dass im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen **Selbstbetrags** getragene Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Hierbei verzichtet der Versicherte von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe). Dagegen übernimmt er Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst. Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten laut BFH aber in beiden Fallkonstellationen nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, hat der BFH im Urteilsfall offengelassen.

Übungsleiter-Freibetrag

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen **bis zu 2.400 € pro Jahr** steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann steuerlich als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Soweit die Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit die steuerfreien Einnahmen übersteigen, können sie nun auch dann abgesetzt werden, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs hervor. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausgeübt wird. Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun die Einkünfteerzielungsabsicht prüfen muss.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

EU-Betriebsvermögen**Stundungsmöglichkeit bei Übertragung stiller Reserven**

Der Gesetzgeber will Unternehmen ökonomisch sinnvolle Strukturveränderungen (z.B. Standortverlagerungen) ermöglichen und eine Substanzbesteuerung des Anlagevermögens vermeiden. Daher erlaubt das Gesetz eine **steuerfreie Übertragung von stillen Reserven**, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden. Der Unternehmer kann den Veräußerungsgewinn, in dem die stillen Reserven realisiert werden, bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter (im Jahr der Veräußerung) von den Anschaffungskosten abziehen. Alternativ kann er eine gewinnmindernde Rücklage bilden und auf Wirtschaftsgüter übertragen, die in Folgejahren angeschafft werden.

Beide Begünstigungen sind ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen in Wirtschaftsgüter reinvestiert, die nicht zu einer **deutschen Betriebsstätte** gehören. Weil diese gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf Inlandsfälle europarechtswidrig ist, hat der Gesetzgeber für Betriebsvermögen in anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht geschaffen. Danach kann die festgesetzte Steuer auf die Gewinne in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden.

Zu dieser Steuerstundungsmöglichkeit hat sich das Bundesfinanzministerium nun in einem neuen Schreiben geäußert. Darin greift es verschiedene Zweifelsfragen auf (z.B. zur Beantragung der Stundung, zur Behandlung von Altfällen, zur Reinvestitionsabsicht und zu Fällen der ausbleibenden Reinvestition).

Vereinnahmte Entgelte**Wann liegt ein konkludenter Antrag auf Ist-Versteuerung vor?**

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten zu ermitteln („**Soll-Versteuerung**“). Danach entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das Finanzamt kann aber unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, dass die Umsatzsteuer auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten berechnet wird (Ist-Versteuerung). Sie entsteht in diesem Fall erst, wenn die Entgelte vereinnahmt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser Antrag nicht förmlich, sondern kann auch konkludent gestellt werden.

Geklagt hatte ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer, der in den Jahren 2010 und 2011

Rechtsanwaltsleistungen gegenüber der von ihm beherrschten GmbH erbracht hatte. Die GmbH bezahlte die Rechnungen nur teilweise. Streitig war, ob dem Rechtsanwalt die Berechnung der Umsatzsteuer **nach vereinnahmten Entgelten** gestattet war. Wie schon in den Vorjahren hatte er die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet und mit der Abgabe der Umsatzsteuererklärungen einen konkludenten Antrag auf Gestattung der Ist-Versteuerung gestellt. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass die Berechnung nach vereinnahmten Entgelten weder konkludent beantragt noch konkludent gestattet worden war. Es erhöhte daher die erklärten Umsätze für die Jahre 2010 und 2011.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln (FG) hatte Erfolg. Der Rechtsanwalt durfte die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Eine erkennbare konkludente Antragstellung reicht aus. Sie kann aber nur angenommen werden, wenn der Steuererklärung deutlich erkennbar zu entnehmen ist, dass die Umsätze auf Grundlage vereinnahmter Entgelte erklärt worden sind. Das Finanzamt muss den Antrag auf Ist-Versteuerung nicht tatsächlich erkennen, sondern die **deutliche Erkennbarkeit** genügt. Das ist der Fall, wenn ein Unternehmer die Umsatzsteuererklärung zusammen mit der Gewinnermittlung einreicht und die in der Gewinnermittlung zugeflossenen Einnahmen den erklärten Ausgangsumsätzen in der Umsatzsteuererklärung entsprechen. Die Gestattung der Ist-Versteuerung kann **auch stillschweigend** bekanntgegeben werden.

Hinweis: Das Urteil des FG ist zu begrüßen. Abzuwarten bleibt aber der Ausgang des beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens.

Kryptowährungen**Spekulationen mit Bitcoins & Co. können steuerpflichtig sein**

Nachdem manche Kryptowährungen ein wahres Kursfeuerwerk hingelegt haben, sind viele Privatanleger auf das digitale Geld aufmerksam geworden und investieren in Bitcoins und andere Digitalwährungen. Für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte existiert seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk. Dagegen ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für Steuergesetzgeber und Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Anleger sollten wissen, dass es sich bei Kryptowährungen rechtlich gesehen nicht um (Fremd-)Währungen handelt, sondern um „andere Wirtschaftsgüter“. Wer Bitcoins & Co. innerhalb ei-

nes Jahres privat kauft und wieder verkauft, tätig daher ein **privates Veräußerungsgeschäft** und muss den Wertzuwachs als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angeben. Ob der Gewinn durch Umtausch, Bezahlen beim Onlineshopping oder an der Börse erzielt wird, macht dabei keinen Unterschied.

Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten errechnet, sollte der **Anschaffungsvorgang dokumentiert** werden. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Einkaufspreis der Kryptowährung plus Anschaffungsnebenkosten wie Transaktionsgebühren.

Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnen.

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € im Jahr liegen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Wird die 600-€-Schwelle erreicht oder auch nur geringfügig überschritten, ist somit der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Steuertipp

Zusammengefasste Verwaltungsanweisungen zum Dienstwagen

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich sich dieser Vorteil in aller Regel steuererhöhend auswirkt. Das Bundesfinanzministerium hat die bisher in verschiedenen Schreiben geregelten Einzelfragen zur **Dienstwagenbesteuerung** kürzlich in einem neuen Schreiben zusammengefasst. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

- **Pendelfahrten:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03-%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an

den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).

- **Fahrzeugpool:** Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet und die Summe anschließend durch die Zahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- **Nutzungsverbot:** Eine private Dienstwagenutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbots privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus manuell geführten gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtanlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem Privatbereich zuordnet.
- **Familienheimfahrten:** Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug aber mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, ist ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Bruttolistenpreises lohnzuversteuern, und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen